

# Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

*Sitzungstag:* 01.10.2020, 19:00 Uhr

*Sitzungsort:* Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

## 1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

## GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

entschuldigt

## SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

## AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Herr Josef Heisl

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

Auszubildende - Theresa Tremel

28 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.08.2020 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### 70) Kindergarten St. Peter und Paul Aicha vorm Wald; Beschlussfassung über die zukünftige Trägerschaft des Kindergartens

Einleitend stellte Herr Bürgermeister Hatzesberger eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts vor. Unter anderem ging er auf folgende Punkte ein:

- egal, wie die Entscheidung ausfällt, die Gemeinde und der Bürgermeister steht weiterhin – wie bisher – zum Kindergarten; keine Änderung aus Sicht der Gemeinde
- einer der besten Kindergärten in der Region, hervorragende Arbeit der Mitarbeiterinnen und der Leitung
- bisher war die Kath. Pfarrkirchenstiftung Partner der Gemeinde
- ein zu erwartender Mehraufwand für die Verwaltung wäre – vermutlich – noch zu bewältigen, wenn man das entsprechende Personal hätte
- Probleme bei der Überwachung und Einhaltung von Fördervoraussetzungen (z. B. Anstellungsschlüssel) und dem Ausgleich von möglichen Personalmangel
- persönliche Bedenken als ehrenamtlicher Bürgermeister; derzeit Leiter eines Unternehmens mit 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, viele Gerätschaften, Gebäuden, Wasserver- und Abwasserentsorgung und vieles mehr.
- Mit Übernahme der Trägerschaft, ein weiteres Unternehmen mit 15 Mitarbeiterinnen
- wenn Gemeinde neuer Träger wird, werde ich ebenfalls mein Bestes geben (als ehrenamtlicher Bürgermeister)
- Finanzen sind kein Entscheidungskriterium
- Die Gemeinde und ich als Bürgermeister, hätten den bestehenden Vertrag gerne weitergeführt
- nicht die Gemeinde hat den Vertrag gekündigt! Die Entscheidung ist – vermutlich – 2018/2019 von der Kath. Pfarrkirchenstiftung Aicha v. Wald getroffen worden; ohne die Gemeinde anschließend zu informieren

Weitere Wortmeldungen in Auszügen:

Herr GR Kreipl Alois:

- kirchliche Trägerschaft besteht weiterhin
- Wechsel der Musikschule in der Vergangenheit wird als Vergleich herangezogen

Herr GR Bürgermeister Rudolf:

- Verständnis für das Anliegen mit dem Schreiben des Elternbeirates
- Übernahme von Verantwortung auch als ehrenamtlicher Bürgermeister

Herr GR Leitl Johann:

- Verständnis für Unsicherheit beim Kindergarten aber nur Änderung der Trägerschaft
- Betreuung bleibt gleich
- Arbeitsverträge werden eins zu eins übernommen
- Ansprechpartner bei Problemen = KiGa-Leitung (weiterhin) und Regionalleitung
- Spenden weiterhin beim Kindergarten; kein Übergang auf Caritas
- Verwaltung / Buchhaltung künftig bei Caritas
- zusätzlicher Personalbedarf für Verwaltung/Buchhaltung wenn Gemeinde Träger

- Vertrag hat drei Jahre Laufzeit

Frau GRin Ragaller Elfriede:

- hervorragender Kindergarten#
- Zitat bei Bürgermeisterwahl „hohe Zufriedenheit“
- große Investitionen der Gemeinde in das Haus / Gebäude
- Kindergarten ist Pflichtaufgabe der Gemeinde
- Übergabe der Ausstattung an den Caritas
- es wird über Probleme mit den Regionalleitungen berichtet
- ...

Herr GR Resch Martin:

- Lösungsvorschlag bzgl. Spenden mit Förderverein aufgezeigt
- Ausführungen zu einzelnen Vertragsbedingungen (u. a. Kündigung)
- Vorstellung der persönlichen „Pro & Contra Liste“
- Hinweis auf Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG

Herr GR Reitberger Hermann:

- Gemeinde soll Trägerschaft übernehmen
- erkennbarer Wunsch (Trägerübernahme durch Gde.) u. a. des Personals, sollte die berücksichtigt werden

Herr GR Fieger Stefan:

- Veränderungen waren und sind immer ungewohnt aber bleiben dennoch machbar
- Zitat eines befragten Bürgermeisters: „Aufwand ist nicht zu unterschätzen“

Antrag zur Geschäftsordnung von Frau GRin Ragaller Elfriede auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes und Ermittlung zur dritten Variante „Verwalter“

(+) 1 : 13 (-)

Antrag auf Absetzung somit abgelehnt

Antrag auf namentliche Abstimmung von Frau GRin Ragaller Elfriede

(+) 8 : 5 (-)

Antrag auf namentliche Abstimmung somit angenommen

Nach langer hitziger Diskussion stimmt der Gemeinderat namentlich über folgenden Beschluss ab:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald übernimmt zum 01.01.2021 die Trägerschaft zum Betrieb der Kindertageseinrichtung „Kath. Kindergarten Haus der Kinder St. Peter und Paul“

Herr Bürgermeister Hatzesberger Georg:	nein
Herr Gemeinderat Bürgermeister Rudolf:	ja
Herr Gemeinderat Dichtl Martin:	nein
Herr Gemeinderat Fieger Stefan:	nein
Herr Gemeinderat Kölbl Georg:	nein
Herr Gemeinderat Kreipl Alois:	nein
Herr Gemeinderat Krönschnabl Johann:	nein

Herr Gemeinderat Leitl Johannes:	nein
Frau Gemeinderätin Ragaller Elfriede:	ja
Herr Gemeinderat Ratzinger Josef	nein
Herr Gemeinderat Reitberger Hermann	ja
Herr Gemeinderat Resch Martin	nein
Herr Gemeinderat Schiller Wolfgang	nein
Frau Gemeinderätin Voggenreiter Daniela	nein

(+) 3 : 11 (-)

Nachdem der vorstehende Beschlussvorschlag nicht angenommen wurde, fasste das Gremium im Anschluss nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald stimmt der Übergabe zum 01.01.2021 der Trägerschaft zum Betrieb der Kindertageseinrichtung „Kath. Kindergarten Haus der Kinder St. Peter und Paul“ an den Caritasverband für die Diözese Passau e. V., Steinweg 8, 94032 Passau zu.

(+) 11 : 3 (-)

## 71) Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sportanlagen“

### a) Behandlung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 17.08.2020 – 16.09.2020 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

#### Keine Stellungnahme:

Deutsche Telekom  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
ZAW Donau-Wald (keine Bedenken vom 08.06.2020)

#### Keine Bedenken:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10.08.2020)  
Bayerischer Bauernverband (17.08.2020)  
LRA – Kreisbrandmeister Brandschutzdienststelle (25.08.2020)  
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (11.09.2020)  
Regierung von Niederbayern (16.09.2020)  
Regionaler Planungsverband (17.09.2020)  
LRA – SG 53 Oberflächenwasser (21.09.2020)  
LRA – Bauwesen rechtlich (21.09.2020)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 14 : 0 (-)

b) Satzungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sportanlagen“ in der Fassung vom 01.10.2020 als Satzung.

(+) 14 : 0 (-)

---

72) Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2

a) Behandlung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 17.08.2020 – 16.09.2020 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

-

Keine Bedenken:

LRA Passau – Untere Naturschutzbehörde (17.09.2020)

LRA Passau – Abteilung Wasserrecht Sg. 53 (17.09.2020)

LRA Passau – Abteilung Städtebau (17.09.2020)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 14 : 0 (-)

b) Satzungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 01.10.2020 als Satzung.

(+) 14 : 0 (-)

---

73) Bauanträge

a) Baubuchnummer:30/2020

Bauort: Fl.Nr. 100, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 5

Baumaßnahme: isolierte Befreiung: Erhöhung eines Teils der bestehenden Stützmauer

Für das Grundstück Fl.Nr. 100, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll ein Teil der bestehenden Stützmauer am nordwestlichen Grundstückseck auf bis zu 1,98 m erhöht werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur mit einer Höhe bis zu max. 1,5 m zulässig. Es wird auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, besonders in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO hingewiesen werden. Von Seiten des Landratsamt Passau wird eine entsprechende Befreiung nicht empfohlen.

Zum Antrag auf Erhöhung eines Teils der bestehenden Stützmauer auf bis zu 1,98 m wird die isolierte Befreiung erteilt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 14 : 0 (-)

**b) Baubuchnummer:37/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 3/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 21 a  
**Baumaßnahme:** Neubau eines Carports

Für das Grundstück Fl.Nr. 3/2, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für den Neubau eines Carports eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Im Bereich des Carports befindet sich eine gemeindliche Wasserleitung, welche nicht mittels einer Grunddienstbarkeit gesichert ist. Eine Umlegung der Wasserleitung ist aktuell nicht angezeigt, die Grundstücksbenutzung wird in § 14 der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) geregelt.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 13 : 1 (-)

**c) Baubuchnummer:38/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 2785, Gmkg. Aicha vorm Wald, Ganharting 2  
**Baumaßnahme:** Einfriedung des Grundstücks

Für das Grundstück Fl.Nr. 2785, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für die Einfriedung des Grundstücks eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

**d) Baubuchnummer:39/2020****Bauort:** FL.Nr. 1943/10, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 18**Baumaßnahme:** Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Für das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück FL.Nr. 1943/10, Gmkg. Aicha vorm Wald wurde mit Datum vom 18.04.2019 eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO durch die Gemeinde erteilt. Bei einem Ortstermin am 22.07.2020 stellte man jedoch fest, dass das Wohngebäude sowie die Garage ca. 1,4 m planabweichend in Richtung Osten errichtet wurde. Dies hat nun zur Folge, dass sich eine Teilfläche der Garage außerhalb der Baugrenze und somit innerhalb der privaten Grünfläche befindet. Zudem wurden zwei Stützmauern errichtet, welche nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat das Landratsamt Passau mit Bescheid vom 28.07.2020 eine Baueinstellung angeordnet und die Bauherren zur Einreichung eines Gesamtbauantrags mit den entsprechenden Befreiungsanträgen (Überschreitung Baugrenze, Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünung) aufgefordert. Dieser Bauantrag liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ und ist mittels Ortsstraße, Wasserversorgung und Trennsystem erschlossen. Zum Bauvorhaben werden insgesamt drei Befreiungsanträge nach § 31 Abs. 2 BauGB eingereicht (Überschreitung der Baugrenze in Richtung Osten, Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze zur Straße hin und Errichtung einer Stützmauer innerhalb der Ortsrandeingrünungsfläche). Über diese Befreiungsanträge soll getrennt abgestimmt werden.

Der Gemeinderat beschließt:

Zur Überschreitung der Baugrenze der Garage um ca. 1,5 m in Richtung Osten wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

Zur Errichtung einer Stützmauer innerhalb der Ortsrandeingrünungsfläche wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Die Ortsrandeingrünung ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

(+) 14 : 0 (-)

Zur Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze des Gehsteiges wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

(+) 1 : 13 (-)

Gegen das Bauvorhaben bestehen ansonsten von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

**e) Baubuchnummer:41/2020****Bauort:** FL.Nr. 1259/9 und 1259/10, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Bärnbach 1

**Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Anbau von 2 Stellplätzen an eine Autoaufbereitungshalle mit Büroteil und Autostellplätzen**

Für das Grundstück Fl. Nr. 1259/9 und 1259/10, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Bärnbach 1, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

**f) Baubuchnummer:42/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 2460, Gmkg. Aicha vorm Wald, Neusessing 3

**Baumaßnahme:** Bauvoranfrage: Abbruch EFH und Teilabbruch eines Nebengebäudes zur Neuerrichtung zweier Einfamilienhäuser

Für das Grundstück Fl.Nr. 2460, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine Bauvoranfrage für den Abbruch eines Einfamilienhauses und Teilabbruch eines Nebengebäudes zur Neuerrichtung zweier Einfamilienhäuser eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und Schmutzwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bzw. die Bauvoranfrage bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

**g) Baubuchnummer:43/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 1745, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbing 19

**Baumaßnahme:** Überdachung der bestehenden Fahrsilos

Für das Grundstück Fl.Nr. 1745, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für eine Überdachung der bestehenden Fahrsilos eingereicht. Das Grundstück befindet sich innerhalb der Ortsabrundungssatzung Arbing und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

## h) Baubuchnummer: 44/2020

Bauort: Fl.Nr. 2969, Gmkg. Aicha vorm Wald, Wiening 8  
 Baumaßnahme: Errichten einer Garage in Fertigteilbauweise

Für das Grundstück Fl.Nr. 2969, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für die Errichtung einer Fertiggarage gestellt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und Schmutzwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)

#### 74) Beschlussfassung zur neuen 25-jährigen Höchstfrist bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG ab 01.04.2021

Durch eine Gesetzesänderung wurde Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) wie folgt ergänzt:

*(7) 1Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. 2 Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.*

Diese Regelung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Ziel des Landesgesetzgebers ist die Schaffung von Rechtssicherheit für die Gemeinde wie auch für die Anlieger. Damit können ab dem 01.04.2021 für Erschließungsanlagen, deren Beginn der erstmaligen technischen Herstellung zu diesem Zeitpunkt mindestens 25 Jahre zurückliegt, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Ab dem 01.04.2021 können nur noch Maßnahmen abgerechnet werden, die nach dem 31.03.1996 (25 Jahre) begonnen wurden. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich sodann täglich.

In einem ersten Schritt (Voruntersuchung) wurden durch die Verwaltung die vorhandenen Akten im Jahre 2018 und nun abschließend 2020 dahingehend überprüft, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht endgültig hergestellt sind, bzw. für die erstmalige Herstellung noch nicht Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erhoben worden sind.

Bei der Prüfung der 62 Anbaustraßen haben sich bei 58 Straßen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben. Somit ist davon auszugehen, dass diese Anlagen erstmalig endgültig hergestellt und hierfür Beiträge in vollem Umfang erhoben worden sind. Auf die erstellte Maßnahmenliste vom 27.08.2020 wird hierzu verwiesen.

In einem zweiten Schritt wurde sodann eine Nachprüfung derjenigen Erschließungsanlagen vorgenommen, welche (noch) nicht endgültig hergestellt worden sind. Diese sind:

- WA Dichtlacker, Feldweg Fl.Nr. 2294 (TF) nördlich des Baugebiets  
 Dies ist eine "zum Anbau bestimmte Straße"; aufgrund der doppelten Erschließungsfunktion für die Grundstücke Fl.Nr. 2293/13 und 2293 wurde diese Straße nicht endgültig fertig gestellt; der Straßenzug war auch nicht Gegenstand des damaligen Erschließungsvertrages (Nr. 9/1999, 23.06.1999); mit dem Gehsteigbau wurde frühestens im Juli 1999 begonnen; die Verjährung würde hier somit (+25 Jahre) frühestens im Juli 2024 eintreten. Hier ist zu gegebener Zeit noch zu beschließen, ob eine endgültige Herstellung der Straße angestrebt

werden soll; ggf. kann zugewartet werden, wenn nördlich der Straße eine Erweiterung kommen sollte, dann mittels Erschließungsvertrag im Zuge der Bebauungsplanaufstellung regeln und herstellen lassen

- OAS Weferting Dorfweg, Feldweg Fl.Nr. 2261

Durch die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Weferting Dorfweg im Jahr 1999 erfolgte für einen Teilbereich des Feldweges ein Funktionswandel als Anbaustraße. Es wurden seitdem jedoch keine baulichen Veränderung der Gemeinde vorgenommen, die auf eine erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage gerichtet ist. Somit besteht kein Beginn zur erstmaligen technischen Herstellung (auch nicht einer Teileinrichtung wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung). Eine Verjährung ist demnach für diese Anbaustraße nicht zu befürchten. Die Erschließung könne zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und mittels Erschließungsbeitrag abgerechnet werden.

- Lärchenweg

Durch die Errichtung der Wohnhäuser vor ca. 30 Jahren erfolgte für den Teilbereich ein Funktionswandel als Anbaustraße. Es wurden seitdem jedoch keine baulichen Veränderung der Gemeinde vorgenommen, die auf eine erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage gerichtet ist. Eine Erschließung war bzw. ist von den Grundstückseigentümern nicht gewünscht. Stattdessen besteht in diesem Bereich lediglich ein Provisorium; die Anwohner bringen hierzu einmal jährlich Fräsgut auf den Weg auf. Somit besteht kein Beginn zur erstmaligen technischen Herstellung (auch nicht einer Teileinrichtung wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung). Eine Verjährung ist demnach für diese Anbaustraße nicht zu befürchten. Die Erschließung könne zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und mittels Erschließungsbeitrag abgerechnet werden.

Das untere Straßenstück von ca. 30 m wurde im Zuge der Flurbereinigung erstellt und an den Eigentümer Fl.Nr. 90/11 in den 70er-Jahren verrechnet.

- Kloferweg

Der Kloferweg in Weferting kann als Anbaustraße deklariert werden. Hierzu besteht jedoch von Seiten der Gemeinde keine Absicht, diesen Weg erstmalig herzustellen. Ein Beginn zur erstmaligen technischen Herstellung (auch nicht einer Teileinrichtung wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) erfolgte ebenfalls nicht. Eine Verjährung ist demnach für diese Anbaustraße nicht zu befürchten. Die Erschließung könne zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und per Erschließungsbeitrag abgerechnet werden.

Der Gemeinderat nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis. Die Verwaltung wird zur weiteren Klärung des Feldweges am Baugebiet „WA Dichtlacker“ in Weferting innerhalb der Verjährungsfrist beauftragt. Weiterer Handlungsbedarf bei anderen Straßenzügen wird von Seiten des Gemeinderates aktuell nicht gesehen.

(+) 14 : 0 (-)

## 75) Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (WAS)

Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage erfolgt derzeit nach der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (WAS – Wasserabgabesatzung)

vom 04.09.2007 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2010. Die Satzung entspricht überwiegend der aktuellen Muster-WAS, es ergeben sich jedoch Anpassungserfordernisse in einzelnen Paragraphen.

Der Gemeinderat nimmt den neuen Entwurf der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Wasserabgabesatzung – WAS) in der vorliegenden Form zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit.  
Die Satzung ist als Anlage (1) der Niederschrift beizufügen.

(+) 14 : 0 (-)

---

#### 76) Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald (BGS/WAS) mit Gebührenkalkulation

Aktuell werden die Beiträge und Gebühren nach der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung“ (BGS-WAS) vom 10.10.2007 in Gestalt der 7. Änderungssatzung vom 25.09.2018 erhoben. Die Satzung entspricht überwiegend der aktuellen Muster BGS-WAS, es ergeben sich jedoch Anpassungserfordernisse in einzelnen Paragraphen.

Der Gemeinderat nimmt die vierjährige Gebührenkalkulation und den neuen Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald (BGS/WAS) in der vorliegenden Form zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit.  
Die Satzung ist als Anlage (2) der Niederschrift beizufügen.

(+) 14 : 0 (-)

---

#### 77) Erlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (EWS)

Der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erfolgt derzeit nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (EWS) vom 04.09.2007 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2009. Die Satzung entspricht überwiegend der aktuellen Muster-EWS, es ergeben sich jedoch Anpassungserfordernisse in einzelnen Paragraphen.

Der Gemeinderat nimmt den neuen Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (EWS) in der vorliegenden Form zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit.  
Die Satzung ist als Anlage (3) der Niederschrift beizufügen.

(+) 14 : 0 (-)

### 78) Erlass der 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (BGS/EWS)

Im Zuge der Globalberechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald wurde vom Kommunalberatungsbüro Hurzlmeier GmbH die Herstellungsbeitragssätze für die Grundstücksfläche und die Geschoßfläche neu ermittelt. Zudem wurde bei der Gebührenbedarfsberechnung die Erforderlichkeit der gesplitteten Abwassergebühr festgestellt. Da die Einführung der Niederschlagswassergebühr noch etwas Zeit in Anspruch nimmt, soll mit der vorliegenden 6. Änderungssatzung der Beitragsteil der BGS-EWS geändert werden. Zur Einführung der Niederschlagswassergebühr im Jahr 2021 ist sodann ein Neuerlass der Satzung vorgesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen des nachfolgenden Beschlusses.

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (BGS-EWS) zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit.  
Die Satzung ist als Anlage (4) der Niederschrift beizufügen.

(+) 13 : 0 (-)

(GR Rudolf Bürgermeister bei Abstimmung nicht anwesend)

### 79) Bevorratungs- / Rückwirkungsbeschluss hinsichtlich der Beitrags- und Gebührenkalkulation zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 10.10.2007 (zuletzt geändert i. d. F. vom 01.10.2020) festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.11.2020 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.11.2020, neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser, die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein wird. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten „modifizierten Frischwassermaßstab“ ist nicht mehr möglich. Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr ist die befestigte abflusswirksame Fläche (Flächenermittlung nach dem Grundstücksabflussbeiwertverfahren); Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Dieser Beschluss sowie die darauffolgende Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2021) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.11.2020 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Gebührensätze sowie mit einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

(+) 14 : 0 (-)

---

## Tagesfragen und Informationen

- **Bürgermeister Hatzesberger:**
  - nächste Sitzung findet statt am 5. November 2020
  - Aufnahme des – im Haushaltsplan 2020 – beschlossenen Kassenkredits mit 0%
  - Umschuldung eines bestehenden Kredits mit einer Restschuld (Laufzeit bis 2044) von 199.000 Euro zu 0,040 % (neue Laufzeit bis 2030)
  - Information über ein neues Förderprogramm für Sportstätten mit 90%
  - Informationen über neue Mitarbeiter:
    - Frau Treml Theresa (Auszubildende in der Verwaltung)
    - Herr Hausner Mario (Wasserwart und Bauhof)

---

SITZUNGSENDE 22:20 Uhr

.....  
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....  
Roland Hammerlindl, Schriftführer